

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß einige Gemeinden ohne Risiko ihre Geschäfte machen. Ihre neuen Bürger erwerben ja doch nie in diesen Gemeinden Wohnsitz; ebensowenig haben sie, wenn sie sich auch in einer Bürgergemeinde einkaufen, Anspruch auf Nutzungen, die ja nur den Ortsanwesenden zugute kommen.

Aus dieser unerfreulichen Lage führt, wie Prof. Dr. A. Geiser vorschlägt, nur ein Ausweg: Man muß die Einwohnergemeinden zu Heimatgemeinden ausgestalten, das heißt, ihnen die Befugnis gewähren, das Bürgerrecht oder vielmehr Heimatrecht zu erteilen. Ausnahmen sollten zugelassen werden für diejenigen Bürgergemeinden, die noch eigene Armen- und Vormundschaftspflege führen. Die Zugehörigkeit zu den übrigen burgerlichen Korporationen verliert ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung. Die Erwerbung derselben ist vom Heimatrecht unabhängig und als selbständiges Rechtsgeschäft zu behandeln.

Ob und wann diese Vorschläge verwirklicht werden, ist zur Stunde noch ungewiß. A.

Bern. Konfessionelle Versorgung der von den Armenbehörden verkostgeldeten Kinder. Der bernische Synodalrat hat sich kürzlich veranlaßt gesehen, im Anschluß an einen speziellen Fall dieser Frage nahezutreten. Die Prüfung ergab, unter Berücksichtigung bundesgerichtlicher Entscheide, folgendes: Einer Gemeindebehörde steht ein Verfügungsrecht über die konfessionelle Erziehung eines unter 16 Jahre alten Kindes erst dann zu, wenn zuvor dem oder den Inhabern der elterlichen Gewalt dieselbe förmlich entzogen und an einen von der kompetenten Gemeindebehörde bestellten Vormund übergegangen ist. Letzterer ist aber nicht von sich aus befugt, über die konfessionelle Erziehung seines Mündels zu entscheiden, sondern er hat die bezüglichen Weisungen der Vormundschaftsbehörde zu befolgen. Dadurch also, daß eine gemeindliche Armenbehörde für das Kostgeld eines außerhalb des Elternhauses verpflegten Kindes aufkommt, ist sie durchaus noch nicht ohne weiteres in den Besitz der elterlichen Gewalt über das Kind gelangt.

Vom kantonalen Armengesetz wird eine „christliche“ Erziehung des verkostgeldeten Kindes verlangt. Daß diese ein speziell „landeskirchliches“ Gepräge haben müsse, wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Dagegen ist der Gemeindebehörde unbenommen, speziell in dem Falle, wenn die elterliche Gewalt an sie übergegangen ist, an die Verkostgeldung die Bedingung zu knüpfen, daß das Kind landeskirchlich unterrichtet und admittiert werden müsse.

Das B. G. B. bringt in dieser Materie bloß die — allerdings in der Praxis wichtige — Änderung, daß in Zukunft über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre nicht mehr bloß wie bisher der Vater, sondern beide Eltern, Vater und Mutter, zu entscheiden haben. Nur wenn sich die Eltern nicht einigen können, entscheidet endgültig der Wille des Vaters. A.

— Berufliche Stellenvermittlung. Seit September 1909 befaßt sich der Lehrlingsausschuß der kantonalen Handels- und Gewerbekammer (gemeinsam mit den Lehrlingskommissionen) mit der beruflichen Stellenvermittlung, als Ergänzung der so ausgezeichnet organisierten und wohlthätig wirkenden „Landeskirchlichen Stellenvermittlung“ im Kanton Bern, die hauptsächlich Plazierungen ins Welschland besorgt. Die lokale Stellenvermittlung in Biel liegt dem Bureau Biel der Kammer ob. Rund 500 Meister und 400 Lehrlinge haben die Institution seither in Anspruch genommen; aber auch 100 Vermittlungen wurden mitgeteilt. So war der Ausschuß genötigt, zu erklären, daß, wer

sich nach drei Monaten nicht aufs neue anmelde, von den Adressenverzeichnissen ohne weiteres abgestrichen werde.

Auffallend war von Anfang an bei dieser Vermittlungstätigkeit das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Berufen. So meldeten sich aus den Berufen der Mechaniker, Elektriker und Köche gar keine Meister, und war die Zahl der Meister namentlich auch klein bei den Schlossern und Modistinnen, während andererseits mehr oder weniger Lehrlingsmangel herrscht bei den Bäckern, Coiffeurs, Damenschneiderinnen, Malern, Schneidern, Spenglern und namentlich bei den Schmieden. Aus der Erscheinung, daß viele der angemeldeten Lehrlinge sich gerade für jene Berufe interessierten, in denen wenig oder keine angemeldeten Meister vorhanden sind, entstehen für den Lehrlingsausschuß naturgemäß Schwierigkeiten nach der Seite der Meister, wie nach jener der Stellensuchenden hin, die man eben mit in Kauf nehmen muß. Das volkswirtschaftlich wichtige Moment, das in einer solchen Zentralstelle liegt, veranlaßt den Lehrlingsausschuß, an dieser für Lehrstellen- wie für Lehrlinge-Suchende völlig kostenfreien Institution festzuhalten und auf das Bekanntwerden und damit auf die bereits bemerkbare Besserung der Verhältnisse für die Zukunft zu vertrauen.

A.

St. Gallen. Amtsvormundschaft und Rechtsauskunftsstelle für Unbemittelte. In seiner Sitzung vom 6. Februar a. e. hat der Gemeinderat der Stadt St. Gallen auf einläßliches Gutachten des Vorstandes der Vormundschafts- und Armenverwaltung, Herrn Stadtrat B. Zweifel, und auf einhelligen Antrag des engern Stadtrates der Vorlage zur Kreierung einer Stelle eines Amtsvormundes unter Angliederung der Rechtsauskunftsstelle für Unbemittelte, die Genehmigung erteilt.

Von der Erwägung ausgehend, daß durch das st. gallische Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuche (Art. 106) die gesetzliche Grundlage zur Schaffung der Stelle eines Amtsvormundes gegeben, daß ferner diese Institution zu einem eigentlichen Bedürfnis geworden ist, einerseits für die beträchtliche Zahl von unehelichen Kindern, andererseits für viele Kinder solcher Eltern, denen die Fähigkeit zu einer richtigen Pflege und Erziehung abgeht, daß ferner die Bestellung ehrenamtlicher Vormünder immer größeren Schwierigkeiten begegnet, wurde beschlossen:

1. In der politischen Gemeinde St. Gallen wird ein ständiger Amtsvormund ernannt, der die ihm durch das Waisenamt von Fall zu Fall übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen hat.

(Folgen Artikel 2 bis 7 des Organisationsstatuts.)

Mit dieser Stelle ist auch diejenige eines kommunalen Rechtskonsulenten verbunden worden, eine Wohlfahrtseinrichtung, die schon längst als ein nicht geringeres Bedürfnis in der Gemeindeverwaltung empfunden wurde. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich und nur an Unbemittelte. (Folgen Art. 3 bis 5 des Reglements.)

Die Besoldung des Amtsvormundes beträgt 3600—5000 Fr. mit einer jährlichen Zulage von 1000—2000 Fr. für die Rechtsauskunft. Die Stelle ist bereits zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben. Es ist nun zu hoffen, daß es den zuständigen Behörden gelingen wird, eine energische und tüchtige Kraft für diese Doppelstelle zu gewinnen, einen Mann, der das Herz auf dem rechten Fleck hat und der in Würdigung der hehren und idealen Aufgabe der Jugendfürsorge ein Segen für die stadt-st. gallische Bevölkerung werden möge!

Ad.

Solothurn. Der Regierungsrat hat unterm 22. Januar 1912 zuhanden des Kantonsrates einen zweiten Entwurf zu einem Armenfür-

vorgegeben festgestellt, der eine ganz wesentliche Verbesserung des ersten Entwurfes vom 18. September 1907 bedeutet, indem er nicht nur eine logischere Anordnung des Stoffes, sondern auch materiell eingehendere und weiterreichende Bestimmungen enthält. Er hat am 12. Februar die erste Lesung im Kantonsrat passiert, und wir werden über deren Ergebnis in nächster Nummer berichten. Für heute nur etwas über die vom Entwurf vorgesehene Lösung der Armenasylfrage. Während der Entwurf von 1907 den Staatsbau und -betrieb vorsah und den Bürgergemeinden $\frac{1}{3}$ der Gründungskosten überbinden wollte, läßt der neue Entwurf die Frage, wer bauen solle, offen, indem er in § 19 bestimmt: „Der Staat fördert die Gründung eines oder mehrerer kantonaler Asyls. Diese können entweder vom Staate selber errichtet und geleitet oder von den Bürgergemeinden unter Mitwirkung des Staates erstellt werden.“ Im ersteren Falle können die Bürgergemeinden zu $\frac{1}{3}$ der Erstellungskosten verhalten werden, im letzteren leistet der Staat an die Erstellungskosten und an allfällige Betriebsdefizite Beiträge. — Der Regierungsrat hat sich zu dieser Modifikation seines ursprünglichen Standpunktes herbeigelassen, nachdem die Bürgergemeinden an ihrem seit 1899 ventilirten Projekt der Asylgründung auf dem Boden des Genossenschaftsprinzips ebenfalls eine wesentliche Änderung vorgenommen hatten; während nämlich der ursprüngliche Statutenentwurf eine Verzinsung der Anteilscheine à $3\frac{1}{2}$ % festgenagelt hatte, ohne im geringsten zu sagen, „woher man nimmt“, haben sich weitaus die meisten Bürgergemeinden bereit erklärt, auf jegliche Verzinsung der Anteilscheine, wie auch auf das Recht des Austrittes aus der Genossenschaft zu verzichten. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Kantonsrat der vorgesehene Lösung der Frage zustimmen wird, und so dürfte es denn nicht mehr gar lange gehen, bis dem dringenden Bedürfnis nach einem Armenasyl die ersehnte Befriedigung zuteil wird. St.

Gesucht
zu kleiner Familie (3 Personen) ein junges, williges Mädchen für Haus und Garten
Offerten an 333
Frau Gerichtsschr. Wettstein, Meilen

Gesucht
in ein Privathaus nach Schaffhausen ein gutempfohlenes Mädchen für Küche und Hausgeschäfte. Eintritt anfangs März.
332 Frau A. Uehlinger, Jngentour.

Intelligenter, starker 329

Jüngling
kann unter günstigen Bedingungen den Marmoristenberuf gründlich erlernen. Eintritt kann sofort geschehen oder mit Ostern, bei Friedrich Lüthi, B. Itzhauer, Sbnat-Kappel, St. Gallen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Ueber Angstneurosen und das Stottern.
Von Dr. med. L. Frank. 20 S., gr. 8^o Format. Preis 50 Rp.
Der Verfasser lehrt in dieser außerordentlich inhaltsreichen Schrift, daß man die Jugend eines Kindes, das Müll. u. die auf dasselbe einfließenden Eindrücke nicht sorgfältig genug überwachen kann usw. Seine Arbeit sei allen Lehrern, Eltern, überhaupt allen denen, die mit der Jugend zu tun haben, bestens empfohlen. K.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen zur Anschaffung: Das populärste Buch über das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß.

Eine Darstellung desselben in Fragen und Antworten.
Elegant gebunden in Ganzleinen 2 Fr.

Dieses Volksbuch hat die Aufgabe, die weitesten Kreise möglichst rasch in das langersehnte, einheitliche Zivilrecht einzuführen.
Praktische Fragen, wie sie jedem einzelnen tagtäglich aufstauen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet.

Zu haben in jeder Buchhandlung.

Damenschneiderin

sucht eine Ausbildungs- oder Tochter

L. Ehrbar, Damenschneiderin, 326j Klawil, St. St. Gallen.

Lehrlings-Gesuch. 330

Ein starker Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den Beruf als Fuß- und Wagenschmied gründlich erlernen. Gewerbeschule unentgeltlich. J. Schmalz, Fuß- und Wagenschmied, Uster (Zürich).

Lehrling.

Ein kräftiger, der Schule entlassener Jüngling kann unter günstigen Bedingungen den Schmiedeberuf erlernen bei H. Wubermann, Schmiedemeister, 331 Dübendorf (Zürich).

Junges, durchaus treues Mädchen, das Liebe zu Kindern hat und etwas vom Können versteht, wird gesucht in eine Bäckerei auf dem Lande. Familiäre Behandlung. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl. 334